Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1520/2026
Amt/Aktenzeichen 51/	Datum 12.10.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.10.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss	Kenntnisnahme	03.11.2026	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	10.11.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.11.2026	Ö
Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen	Kenntnisnahme		Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zu BV 0039/2025 "Durchführung eines Pilotprojektes zur Weiterentwicklung der Integrationshilfemaßnahmen an Schulen"
hier: Übertragung des Pilotprojekts auf weitere Schulen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 16.10.2026

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete

Mainz, 27.10.2026
gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:
Der Sozialausschuss, der Jugendhilfeausschuss, der Stadtrat und der Beirat für Menschen mit Behinderungen nehmen den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt, das von der Verwaltung präferierte Modell (Vorschlag 1) zur Übertragung des Pilotprojekts auf weitere Schulen umzusetzen.

Sachverhalt

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 die Verwaltung beauftragt, ein Modellprojekt mit einem sogenannten Pooling-Modell durchzuführen, in dem erprobt werden soll, wie die bisherige 1:1-Betreuungssituation für Kinder mit einer Beeinträchtigung bzw. Behinderung überwunden werden kann (Beschlussvorlage 1416/2022).

Die Kostenentwicklung für Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII ist, wie in Abbildung 1 dargestellt, in den letzten Jahren kontinuierlich stark gestiegen. Ein Großteil der Ressourcen fließt in schulbezogene Hilfen, da das Schulsystem nicht inklusiv ist. Die Ausfallbürgschaft der Jugendhilfe kompensiert dieses Defizit. Die Eingliederungshilfe bewegt sich in dem Spannungsfeld zwischen unzufriedenen Familien, „problematischen Kindern“ und einem exklusiven Schulsystem. Eine Kostenbeteiligung der Schule an den Kosten der Eingliederungshilfemaßnahmen erfolgt nicht.

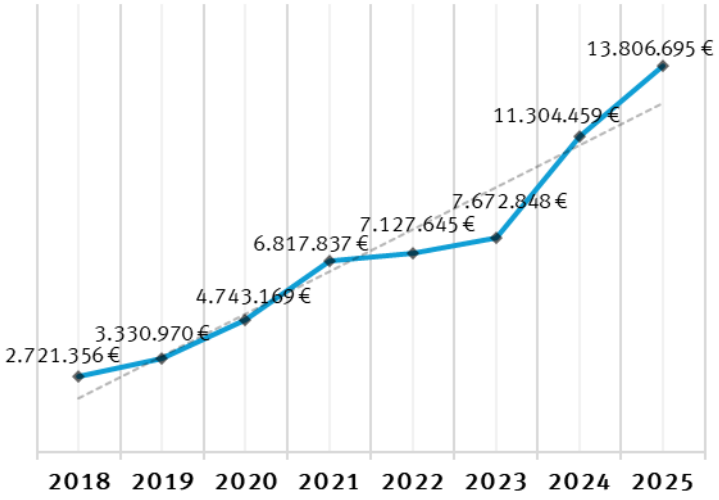


Abbildung 1 - Kostenentwicklung §35a SGB VIII

Die Stadt Mainz sieht daher einen grundlegenden Handlungsbedarf auf Bundes- und Landesebene, insbesondere hinsichtlich der inklusiven Ausgestaltung des Schulsystems und einer angemessenen Kostenbeteiligung. Solange entsprechende strukturelle Veränderungen ausbleiben, bleibt das Jugendamt faktisch Ausfallbürge für die bestehenden Defizite. Daraus ergibt sich für die Stadt Mainz auch auf kommunaler Ebene Handlungsbedarf, um die Kostenentwicklung zu begrenzen und zugleich die Betreuungsqualität für die betroffenen Kinder zu erhöhen.

Mit dem Sachstandsbericht 0039/2025 zur BV 1416/2022 ("Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hier: Durchführung eines Pilotprojektes zur Weiterentwicklung der Integrationshilfemaßnahmen an Schulen“) hat die Verwaltung darüber informiert, dass ein Pilotprojekt zum Pooling-Modell an der Grundschule Feldbergschule durchgeführt wird. Nach einer sechsmonatigen Evaluation sollte das Pooling-Modell, bei einem entsprechenden Bedarf auf andere Schulen übertragen werden.

Mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 am 18.08.2025 startete das Pooling-Modell an der Feldbergschule mit dem Träger Commit Club e.V. auf Grundlage einer gemeinsam abgestimmten Konzeption, Leistungsbeschreibung und Leistungsvereinbarung.

Ziel war die Verwirklichung schulischer Inklusion durch Schulassistenz und die Sicherung der Unterstützung für die Teilhabe beim Lernen und Leben im Schulalltag.

Die Zielgruppe wurde wie folgt definiert:

1. Kinder mit einer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII)
2. Kinder mit Unterstützungsbedarf wegen sozialer Benachteiligung oder erzieherischem Bedarf (§ 27 ff SGB VIII)
3. Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung

Die personelle Ausstattung des Trägers zur Durchführung des Pooling-Modells wurde anhand der gewährten Fachleistungsstunden der laufenden Integrationshilfen, gem. § 35a SGB VIII, zum Zeitpunkt Februar 2025 zu Grunde gelegt.
Der Schwerpunkt lag auf dem Personenkreis der Kinder zu Punkt 1 der Zielgruppe. Damit ist die grundsätzliche Voraussetzung für die Leistungserbringung und Gewährung durch den öffentlichen Träger berücksichtigt.
Für die Kinder der Zielgruppe zu Punkt 2 wurde eine zusätzliche Ausstattung mit Personalstunden vereinbart. Diese sollten in einem kleineren Anteil im Rahmen eines Clearingverfahrens berücksichtigt werden. Somit beträgt die jährliche Finanzierung des Pooling-Modells in der Feldbergschule ca. 590.000€.
Die Zuweisung in das Modellprojekt erfolgte über Absprachen zwischen der Schulleitung und der Teamleitung des Leistungserbringers. Der öffentliche Träger wurde nach Abschluss des Clearings in Fällen hinzugezogen, welche der Zielgruppe 1 zuzuordnen waren. Kinder der Zielgruppe 3 wurden in der Regel durch zusätzliche Assistenzkräfte betreut, die über die Eingliederungshilfe des SGB IX finanziert wurde.

Die Evaluation fand im Zeitraum 18.08.2025 – 28.02.2026 statt. Sie wurde durch die Jugendhilfeplanung durchgeführt. Detaillierte Ergebnisse der Evaluation sind der Anlage zu entnehmen. Besonders hervorzuheben ist, dass kein Kind auf Grund des Fehlens einer Integrationskraft vom Schulbesuch exkludiert werden musste. Für die gleichberechtigte Teilhabe der Kinder ist dies ein enormer Erfolg.

<u>Wesentliche Ergebnisse des Pooling-Modells sind:</u>

- Kein Kind musste wegen des Fehlens der Integrationskraft zu Hause bleiben.
- Die Kinder mit einer Integrationshilfe nach § 35a SGB VIII benötigen in der Mehrheit nicht während der gesamten Unterrichtszeit Unterstützung.
- Durch das Clearing erhalten die Kinder deutlich schnelleren Zugang zu einer Unterstützung.
- Die Leistungserbringung durch einen Träger erleichtert Absprachen zwischen Schule / freiem Träger und Jugendamt.
- Das Suchen einer Integrationskraft für Neufälle entfällt.
- Alle Kooperationspartner und die Eltern sind mit den Effekten des Pooling-Modells zufrieden.

<u>Weitere Erkenntnisse:</u>

- Etwa die Hälfte der personellen Ressourcen sind in die Clearingfälle und Hilfen für Kinder der Zielgruppe 2 geflossen. Auch Hilfen für Kinder der Zielgruppe 3, deren Anträge auf Leistungen nach SGB IX noch nicht final abklärt waren, wurden über das Pooling finanziert.
- Bei der Auswertung der Clearingfälle ist aufgefallen, dass aus jugendhilferechtlicher Sicht knapp mehrheitlich kein Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII bestand,

jedoch ein Bedarf gem. § 27 ff. SGB VIII vorlag. Für diese Kinder würde ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung bestehen.

Im Rahmen einer Evaluation kann nicht abschließend ermittelt werden, in welchem Umfang die präventiven Unterstützungsleistungen dazu beigetragen haben, zukünftige intensivere Maßnahmen der Jugendhilfe zu vermeiden. Aus fachlicher Sicht ist jedoch davon auszugehen, dass frühzeitige präventive Unterstützung, insbesondere in den ersten Schuljahren, einem späteren Bedarf an Hilfen zur Erziehung vorbeugt und damit einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung weitergehender Unterstützungsbedarfe leistet.

Fazit, Perspektive und Lösung:

Das Pooling-Modell ist ein Angebot, das die bisherige Praxis einer 1:1 Betreuung überwinden kann. Daraus resultiert ein geringerer Personaleinsatz pro Fall in der Leistungserbringung. Bedingt durch das Pooling reduziert sich der Aufwand bei den erforderlichen Absprachen zwischen den beteiligten Institutionen Schule, freier Träger und öffentlichem Träger. Dies trägt zu einer Entlastung auf administrativer Ebene bei. Für das Amt für Jugend und Familie entfallen zeitaufwendige Hospitationen in der Schule. Schule und Träger profitieren wechselseitig von Zeitersparnis in Rücksprachen zwischen Schule und verschiedenen Leistungserbringern.

Mit dem Pooling-Modell leistet das Jugendamt zudem einen wichtigen ersten Schritt im Hinblick auf die geplante Reform der Kinder- und Jugendhilfe. Der Regierungsentwurf des Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetzes (1. KJHSRG) von August 2026 soll die bisherige Integrationshilfe durch eine infrastrukturelle Bildungsassistenz in Form von infrastrukturellen Angeboten abgelöst werden. Diese Modelle sollen in einer Verantwortungsgemeinschaft der kommunalen Jugendhilfe und der nach Landesrecht für die Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden geplant werden. Hierzu wurde ein neuer Paragraf in den Entwurf aufgenommen (§ 80a SGB VIII-E). Der Begriff „Bildungsassistenz“ ist rechtlich noch nicht weitergehend definiert. Eine finanzielle Beteiligung des Landes ist im aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung– anders als noch im vorherigen Referentenentwurf – nicht mehr im Gesetzestext verankert. Die Änderungen sollen nach dem Regierungsentwurf zum 01.01.2028 erfolgen. Daraus resultiert nach derzeitigem Stand eine sehr kurzer Zeitraum für die Planung und Umsetzung. Durch den weiteren Ausbau des Pooling-Modells werden Grundlagen und Strukturen geschaffen, die bei einem möglichen Inkrafttreten des Gesetzes angepasst bzw. umgebaut werden können.

Für das weitere Vorgehen werden folgende Alternativen vorgeschlagen:

1- Schulen mit mindestens sieben laufenden Einzelfallhilfen erhalten für die o. g. Zielgruppen 1 und 2 ein Pooling-Angebot. Aus der Evaluation ist bekannt, dass mindestens ab dieser Fallzahl Synergieeffekte zum Tragen kommen.
Bei der Ausweitung des Pooling-Modells auf weitere Grundschulstandorte ist entsprechend der Beschlussvorlage 1416/2022 eine stärkere Fokussierung auf Kinder mit einer Beeinträchtigung bzw. einer Behinderung vorzunehmen. Ergänzend zur Leistungsvereinbarung wird das Amt für Jugend und Familie als Leistungsgewährer frühzeitig in die Auswahl der Kinder einbezogen, die in das Clearing aufgenommen werden sollen. Das Auswahlverfahren für das Clearing erfolgt in einem regelmäßigen Austausch zwischen Jugendamt (Team-

leitung Eingliederungshilfe), Schule und Träger. Zwar ist der Abstimmungsaufwand für das Jugendamt höher als im Rahmen der bisherigen Umsetzung in der Feldbergschule, insgesamt werden jedoch Bürokratie und Aufwand im Vergleich zur Einzelfallhilfe reduziert, da dort für jeden Fall eine Hospitation in der Schule erforderlich ist. Kinder mit einem bereits medizinisch diagnostizierten und festgestellten Teilhabebedarf werden bedarfsgerecht im Schulalltag begleitet. Nach Abstimmung zwischen der Schulleitung, dem falldurchführenden Träger und dem Amt für Jugend und Familie Mainz werden die Kinder in eine Clearingphase aufgenommen. Während dieser Phase findet eine Betreuung für das Kind statt, der Bedarf wird ermittelt sowie die Vernetzung und Elternberatung durchgeführt.
Der Personalmix, der sich jeweils zu einem Drittel aus einer studierten Fachkraft, einer Fachkraft mit mindestens dreijähriger Ausbildung und einer Nichtfachkraft zusammensetzt, hat sich bewährt. Die personelle Ausstattung wird sich in Bezug auf das Clearing reduzieren. Die personelle Ausstattung des Angebots wird sich an der Anzahl der Fälle nach §35a SGB VIII im letzten Schuljahr und an der Anzahl der Klassen einer Schule orientieren. Pro Fall werden 0,63 VZÄ angesetzt. Zusätzlich werden für das Clearing pro zehn Klassen 0,5 VZÄ angesetzt.
Somit würden sich die Kosten für eine Grundschule mit einem Ganztagsangebot, 20 Klassen und zehn Fällen nach § 35a SGB VIII auf einen Wert von ca. 610.000 € belaufen. Dieser Wert wäre rund 18 % niedriger als die Kosten, die ansonsten durchschnittlich für zehn individuelle Hilfen nach § 35a SGB VIII an einer Grundschule mit Ganztagsangebot anfallen würden.

2- Die bisherige Praxis der Einzelfallhilfen nach § 35a SGB VIII wird fortgeführt. Dies hat zur Folge, dass die individuelle 1:1-Betreuung nicht überwunden wird, Kinder beim Ausfall der Integrationskraft die Schule gegebenenfalls nicht besuchen können und hohe Kosten sowie lange Wartezeiten bestehen bleiben. Nach der Auswertung der Daten von drei Schulen mit vergleichsweise hohen Fallzahlen – insgesamt 26 Fällen nach §35a SGB VIII– ist festzustellen, dass ein einzelner Fall an einer Schule mit Ganztagsangebot etwa 75.092,45 € pro Jahr kostet. Die Eingliederungshilfe an einer Schule mit zehn Fällen nach § 35a SGB VIII würde somit etwa 750.000 € kosten. Auch wenn sich Potenziale für eine flexible oder gemeinsam erbrachte Hilfe ergeben würden, kann diese Variante davon nicht profitieren. Da die Hilfen individuell bewilligt werden, arbeiten die Integrationskräfte ausschließlich fallbezogen. Von diesem Modell wird insbesondere an Schulen mit vergleichsweise hohen Fallzahlen abgeraten. Dadurch entwickelt sich an Schulen mit hohen Fallzahlen eine ineffiziente und pädagogisch weniger förderliche Form der Hilfe.

3- Das Pooling-Modell beschränkt sich auf bereits bewilligte Einzelfälle. Dies bedeutet, dass Kinder während der Prüfung ihres Antrags noch keine Unterstützung im Rahmen des Pooling-Angebots erhalten können. Erst nach Abschluss des Antrags- und Bewilligungsverfahrens ist eine Aufnahme in das Angebot möglich. Das Modell kann dadurch nur an wenigen Schulen zu einer Kostenersparnis und Qualitätssteigerung im Bereich der Eingliederungshilfe führen. Diese Alternative kommt jedoch nur an vereinzelten Schulen mit einer vergleichsweise sehr hohen Anzahl bewilligter Fälle in Betracht, da das Angebot in diesem Fall nicht über die erforderliche Flexibilität verfügt, seinen Einsatz an den jeweiligen spontanen Gegebenheiten auszurichten. Die Hilfe ist somit starr: Wenn ein Kind mit einer Bewilligung situativ keinen Unterstützungsbedarf hat, kann die Fachkraft nicht für andere Kinder eingesetzt werden. Ein echter Pooling-Ansatz ist dadurch nur eingeschränkt und lediglich an wenigen Schulen umsetzbar.

Die Verwaltung präferiert aus fachlicher Sicht den Vorschlag 1.

Die Verwaltung wird beauftragt, die von ihr präferierte Alternative (Vorschlag 1) an weiteren Schulen umzusetzen. Schulen mit mindestens sieben Integrationshilfen gemäß § 35a SGB VIII sollen sukzessive mit einem „Pooling-Angebot“ ausgestattet werden. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den Schulleitungen, um eine förderliche Ausgestaltung der schulischen und unterrichtlichen Rahmenbedingungen sowie eine effiziente und kostenschonende Gestaltung des Angebots vor Ort zu gewährleisten. Ziel ist es, die vorhandenen Personalressourcen sinnvoll einzusetzen. Zusätzlich prüfen das Amt für Jugend und Familie und das Amt für soziale Leistungen, ob Pooling-Angebote für Integrationshilfen nach dem SGB VIII und dem SGB IX rechtssicher abgebildet werden können

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:

Die Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen sind nach dem SGB VIII verpflichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung zu fördern.

Finanzierung

Wie unter Alternative 1 beschrieben, können aus der Evaluation des Modellprojekts belastbare Grundlagen für die personelle und finanzielle Ausgestaltung weiterer Pooling-Angebote abgeleitet werden. Die Verwaltung präferiert daher eine Finanzierung, die sich an der Anzahl der Fälle im vorangegangenen Schuljahr sowie an der Anzahl der Klassen der jeweiligen Schule orientiert.
Für jeden Fall nach § 35a SGB VIII werden zunächst durchschnittlich 0,63 Vollzeitäquivalente (VZÄ) angesetzt. Ergänzend werden für die Durchführung des Clearings je zehn Klassen durchschnittlich weitere 0,5 VZÄ berücksichtigt. Grundlage der Personalkalkulation ist der bewährte Personalmix, der sich jeweils zu einem Drittel aus einer studierten Fachkraft, einer Fachkraft mit mindestens dreijähriger Ausbildung und einer Nichtfachkraft zusammensetzt.
Bei diesen Werten handelt es sich zunächst um durchschnittliche Richtwerte. Die Verwaltung muss im Einzelfall die individuellen Bedarfe der jeweiligen Schule prüfen und die personelle Ausstattung entsprechend anpassen, damit die Hilfe bedarfsgerecht ausgestaltet werden kann.
Auf dieser Grundlage sollen weitere Pooling-Angebote künftig anhand der jeweils erforderlichen Personal- und Sachkosten finanziert werden. Je nach Schule, Anzahl der Klassen und Fallzahl ist im Vergleich zu einer Versorgung ohne Pooling eine Kostenersparnis von etwa 10 bis 20 % zu erwarten. Sollten die Fallzahlen weiterhin in einem vergleichbaren Umfang wie die Hilfen nach § 35a SGB VIII in den vergangenen Jahren steigen, erhöhen sich auch bei einer Poollösung die Gesamtkosten. Die Kostensteigerung fällt jedoch geringer aus als bei einer Versorgung im Rahmen der Einzelfallhilfe. Dabei gilt grundsätzlich: Je mehr Fälle an einem Schulstandort gebündelt werden können, desto größer ist das mögliche finanzielle und personelle Einsparpotenzial.

Die benötigten Mittel sind bei der Leistung L360305002 - § 35a Eingliederungshilfen für das Jahr 2026 eingeplant. Für das Jahr 2027 werden die benötigen Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.